

III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 10. August 2026

Art. 18b Abs. 3:

Die Beiträge:

Bst. a: nach Abs. 2 Bst. a und c dieser Bestimmung ~~sind je Betrieb auf insgesamt höchstens Fr. 400'000.– beschränkt~~¹ werden in der Höhe nach Massgabe betriebswirtschaftlicher Kriterien bemessen.

Begründung:

Auf die Festlegung eines Höchstbetrags, mit dem betroffene Betriebe unterstützt werden können, soll verzichtet werden. Vielmehr soll individuell geprüft werden, welcher Beitrag angemessen ist. Das Gesamtvolumen des Sonderkredits für Beiträge im Zusammenhang mit Belastungen durch PFAS für die Jahre 2025 bis 2028 nach dem entsprechenden Kantonsratsbeschluss (33.26.05) wird durch den vorliegenden Antrag nicht tangiert.

¹ In Art. 18b Abs. 3 Bst. a besteht eine Differenz zwischen dem geltenden Recht und dem Erlassentwurf der Regierung. Das geltende Recht sieht vor, dass die Beiträge nach dieser Bestimmung je Betrieb auf drei Jahre und insgesamt höchstens Fr. 200'000.– beschränkt sind. Die Textstelle «drei Jahre und» fehlt im Entwurf. Korrekt lautet der Entwurf der Regierung: «nach Abs. 2 Bst. a und c dieser Bestimmung sind je Betrieb auf ~~drei Jahre und~~ insgesamt höchstens ~~Fr. 200'000.–~~ Fr. 400'000.– beschränkt.»